

RS Vwgh 2005/4/6 2004/04/0226

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.2005

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E17200000

E3R E17200000

26/02 Markenschutz Musterschutz

Norm

31989L0104 Marken-RL 01te Art3 Abs1 litb;

31989L0104 Marken-RL 01te Art3 Abs1 litd;

31994R0040 Gemeinschaftsmarke Art7 Abs1 litb;

31994R0040 Gemeinschaftsmarke Art7 Abs1 litd;

EURallg;

MarkenSchG 1970 §4 Abs1 Z3 idF 1999/I/111;

MarkenSchG 1970 §4 Abs1 Z5 idF 1999/I/111;

Beachte

Vorabentscheidungsverfahren:* Ausgesetztes Verfahren: 2003/04/0019 B 15. September 2004 * EuGH-Entscheidung:

EuGH 62002CJ0064 21. Oktober 2004

Rechtssatz

Die Ansicht, der Werbeslogan "WIR HALTEN UNSERE VERSPRECHEN" stelle sich im Zusammenspiel der Waren, für die er registriert werden soll, und der Anschauung des maßgeblichen Publikums, das hier aus allen Verbrauchern besteht, als eine Wendung dar, die im täglichen Geschäftsleben äußerst häufig Verwendung findet und damit ausschließlich aus Zeichen besteht, die im allgemeinen Sprachgebrauch üblich sind, ist zutreffend. Seiner Registrierung steht daher auch - neben dem damit zwangsläufig verbundenen Eintragungshindernis der mangelnden Unterscheidungskraft - § 4 Abs. 1 Z. 5 MarkenSchG entgegen. Damit wird das im Allgemeininteresse liegende Ziel dieser Bestimmung gewahrt, dass im allgemeinen Sprachgebrauch übliche Zeichen oder Angaben frei von allen verwendet werden können und nicht auf Grund ihrer Eintragung als Marke einem Unternehmen vorbehalten werden.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts

EURallg4/3Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004040226.X08

Im RIS seit

19.05.2005

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at